

# Stadt Bornheim

## Bebauungsplan Bornheim 220 C (Ortschaft Hersel)

3. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplanes

### Begründung

---

#### 1. Räumlicher Geltungsbereich der 3. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplanes

Das Plangebiet befindet sich im südöstlichen Bereich von Hersel und wird begrenzt durch die Rheinstraße, die Oderstraße und die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

#### 2. Planungsrechtliche Situation

##### Regionalplan

Im Regionalplan (Stand Juli 2006) ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen.

##### Flächennutzungsplan

In dem seit 15.06.2011 rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet teilweise als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Die geplanten Baugrundstücke sind dort als Wohnbaufläche ausgewiesen.

##### Bebauungsplan

Der Bebauungsplan 220 C liegt in der Ortschaft Hersel, zwischen der Rheinstraße und der Rheinaue und stellt den südlichen Rand der Bebauung dar. Der Bebauungsplan setzt für sein Plangebiet eine Wohnbebauung als Allgemeines Wohngebiet (WA) mit der zugehörigen Erschließung, welche bereits zu großen Teilen realisiert wurde, fest.

Mit einer Änderung des 220 C wurde ergänzend auch eine private Grünfläche, die den äußeren Rand zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung bildet, festgesetzt. Diese private Grünfläche enthielt allerdings keine Festsetzungen über Qualität und Zeitpunkt der Umsetzung. Während der südliche Teil als private Grünfläche bislang nicht realisiert wurde, konnte der zur Rheinaue gelegene Abschnitt als öffentliche Fläche hergerichtet werden.

##### Landschaftsplan

Der Bereich der 3. Änderung und 2. Erweiterung liegt teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Landschaftsplan war die Festsetzung der privaten Grünfläche bereits rechtskräftig. Eine exakte Übertragung der Landschaftsschutzgrenze ist auf Grund der unterschiedlichen Maßstäbe nicht möglich. Die

Untere Landschaftsbehörde hat im Vorfeld geäußert, dass eine landschaftlich angepasste Planung mitgetragen werden kann.

Ziel der Ausweisung im Landschaftsplan ist die „Erhaltung prägender Landschaftsbestandteile sowie Anreicherung und ökologische Aufwertung mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen“. Die vorgesehene Gestaltung des Ortsrandes im Herseler Süden entspricht somit den grundsätzlichen Zielen des Landschaftsplans.

### **3. Anlass, Inhalte und Zielsetzung des Bebauungsplanes**

Der formulierte Anlass und die Zielsetzung, welche bereits Grundlagen für die 1. Änderung des Bebauungsplans 220 C waren, haben sich sowohl für die 2. Änderung und 1. Erweiterung, als auch für die nun 3. Änderung und 2. Erweiterung grundsätzlich nicht geändert.

Das Baugebiet entlang der Ruhrstraße/ Oderstraße grenzt unmittelbar an die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Süden von Hersel und bildet eine erhebliche Zäsur im Landschaftsbild. Die unmittelbare Lage an der intensiv genutzten und völlig baum- und strauchlosen Ackerfläche bildet einen harten und übergangslosen Einschnitt in die Landschaft, der zudem noch über eine sehr große Entfernung einsehbar ist.

Aus diesem Grund wurde mit einer Änderung des Bebauungsplanes Nr. 220 C ergänzend auch eine private Grünfläche festgesetzt, die den äußeren Rand zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung bildet. In der Begründung der Änderung heißt es u.a.:

- ◆ „Die Abgrenzung der Wohnbauflächen zur freibleibenden Landschaft soll möglichst umweltverträglich und in Berücksichtigung der landschaftlich – topografischen Vorgaben erfolgen.  
.....
- ◆ Die städtebauliche Gliederung des Gebietes und die Gestaltung und Bepflanzung seiner Ränder und der öffentlichen und privaten Freiflächen soll der Naherholung dienen, ein angenehmes Wohnumfeld schaffen und zu möglichst hohem Nutzwert führen.  
.....
- ◆ Die neue Planung soll die natur-räumliche Landschaftsgliederung respektieren und einen eindeutigen und gestalteten Siedlungsrand dort schaffen, wo keine natürlichen Grenzen einen Anhalt bieten.“

Die Änderung wurde am 25.05.1988 rechtskräftig. Diese Ziele werden auch im Rahmen der 3. Planänderung im vollem Umfang aufrecht erhalten.

Während der südliche Teil als private Grünfläche bislang nicht realisiert wurde, konnte der zur Rheinaue gelegene Abschnitt als öffentliche Fläche hergerichtet werden.

Nach wie vor bildet die Gestaltung der Ortsränder eine wichtige städtebauliche Aufgabe und soll entsprechend umgesetzt werden. Durch die Ausweisung einer Grünzone im neu aufgestellten Flächennutzungsplan wurden die Voraussetzungen dafür auch bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung geschaffen.

Für die anstehende 3. Änderung werden Teile der mit der 1. Änderung festgesetzten Grünflächen lediglich leicht erweitert und als öffentliche Grünflächen neu definiert. Durch das angrenzende Bebauungsplanverfahren 220 C, 2. Änderung und 1. Erweiterung wird auch die restliche, als private Grünfläche ausgewiesene, Fläche in eine öffentliche Grün-

fläche umgewandelt, um so eine durchgängige Ortsrandeingrünung zu erzielen. Hier ergeben sich in Zusammenhang mit der Planung des Regionale 2010 Projektes Grünes C neue Möglichkeiten, die städtebaulichen Ziele auch zu realisieren, denn ein wesentliches Ziel des Grünen C ist es, den Siedlungsrand zu definieren und aufzuwerten, um so weitere Besiedlung zu verhindern.

In die öffentliche Grünfläche soll ein Rad- und Fußweg integriert werden, der in einem Abstand von mindestens 10 m zur vorhandenen Bebauung verlaufen wird. Da auch die bisher festgesetzte Grünfläche einen Weg zur Unterhaltung der Flächen erfordert hätte, ergibt sich insofern keine wesentlich höhere Inanspruchnahme von Boden. Mit dem Rad- und Fußweg wird eine weitere Möglichkeit für die stillen Naherholung vor Ort geschaffen. Die Stärkung der lokalen Naherholungsangebote wirkt gleichzeitig auch verkehrsvermeidend und dient damit der umweltschonenden Freizeitgestaltung.

Der Landschaftsbeirat des Rhein-Sieg-Kreises hat der Planung Grünes C in seiner Sitzung am 10.09.2009 zur Kenntnis genommen und der Erteilung einer Befreiung nach § 69 Abs. 1 LG zugestimmt. Die untere Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises hat daraufhin mit Datum vom 19.11.2009 die Befreiung für Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet erteilt. Damit können die Maßnahmen im Bereich Grünes C umgesetzt werden.

Insgesamt soll weiterhin nach über 20 jähriger Rechtskraft des Bebauungsplanes die städtebauliche Ordnung im Hinblick auf noch freie Baufelder überprüft und an aktuelle Bedürfnisse angepasst werden. Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll dabei mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden und eine Nachverdichtung mit dem Grundsatz der Innenentwicklung vor Außenentwicklung gefördert werden. Dies ist fester Bestandteil der beschlossenen Grundlagen des neuen Flächennutzungsplans der Stadt Bornheim.

Im Süden des Plangebietes, am Eingang der Oderstraße, soll entsprechend der großen Baulandnachfrage im Ortsteil Hersel und im Sinne des oben benannten Grundsatzes die Zulässigkeit von Doppel- und Einzelhäusern in eingeschossiger Bauweise festgesetzt werden. Durch die im Durchschnitt ca. 400 m<sup>2</sup> großen Grundstücksflächen der Doppelhäuser werden die von der Stadt Bornheim festgelegten Mindestgrundstücksgrößen von 300 m<sup>2</sup> weit überschritten. Die durchschnittliche Grundstücksgröße der möglichen Doppelhaushälfte entspricht daher bereits dem empfohlenen Mindestmaß für freistehende Einfamilienhäuser. Damit wird dem aufgelockerten Charakter entlang des Ortsrandes Rechnung getragen.

Durch eine Verringerung der Bautiefe von 17 Meter auf 14 Meter und eine Reduzierung der GRZ von 0,4 auf 0,3 wird die zusätzlichen Bebauung auf ein Mindestmaß reduziert und fast vollständig kompensiert.

Insgesamt führt somit die im Rahmen der 3. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplanes festgesetzte zusätzliche Bebauung im Vergleich zu der gesamten Entwicklung in Hersel nur zu einer sehr geringen Veränderung und so zu keiner erheblichen Verdichtung des vorhandenen Bestandes. Die vorgeschlagene Planung entspricht dem vorhandenen Bestand und stellt daher eine mögliche Fortentwicklung im Rahmen einer Nachverdichtung dar.

Da es sich bei der 3. Änderung und 2. Erweiterung lediglich um bereits mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan überplante Flächen handelt, dient die Änderung und Erweiterung im Sinne des Baugesetzbuches der Innenentwicklung und soll daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB weitergeführt werden. Die Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens nach § 13a BauGB werden erfüllt. Eine Umweltprüfung ist nach den Maßgaben des § 13a (3) BauGB nicht erforderlich. Eingriffe, die durch die Auf-

stellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten nach den Bestimmungen des § 13 (2) BauGB als erfolgt oder zulässig.

Auch wenn eine formale Umweltprüfung im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens nicht notwendig ist, werden im Verfahren jedoch trotzdem die wichtigsten Umweltbelange, welche durch die Änderung betroffen sein könnten, unter Punkt 5 angesprochen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans 220 C, 3. Änderung und 2. Erweiterung in der Ortschaft Hersel war zuerst Bestandteil der Bebauungsplanänderung 220 C, 2. Änderung und 1. Erweiterung. Das Plangebiet umfasste bei der Planaufstellung neben dem Bereich Oderstraße/ Rheinstraße mit der Änderung von bereits festgesetzten Bauflächen, zunächst auch noch den Bereich Ruhrstraße/ Oderstraße mit einer Neugestaltung städtebaulichen Situation, insbesondere in Bezug auf die Spielplatzsituation.

Die Aufstellung des Änderungsverfahrens nach § 13a BauGB für die 2. Änderung und 1. Erweiterung mit dem nun abgetrennten Plangebiet wurde am 27.05.2011 ortsüblich bekannt gemacht und der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, sich in einer angemessenen Frist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und zu äußern.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsphase wurden seitens der Anwohner viele Bedenken vorgetragen. Diese Bedenken betrafen hauptsächlich den Planungsbereich oberhalb der Ruhrstraße, welcher eine Verlagerung von zwei vorhandenen Spielplätze zum Inhalt hatte. Zu dem Teilbereich am Eingang der Oderstraße gingen lediglich vereinzelte Stellungnahmen ein.

Da beide Planungsabsichten sehr unterschiedlich von der Zielsetzung sind und auch im Rahmen der Einwohnerbeteiligung sehr unterschiedliche Stellungnahmen abgegeben wurden, kann der Planbereich in zwei Abschnitte aufgeteilt werden. Zum Themenkomplex Spielplätze wird sich zudem nochmals der zuständige Jugendhilfeausschuss der Stadt Bornheim grundsätzlich befassen.

#### **4. Planungsrechtliche Festsetzungen**

##### Art der baulichen Nutzung:

Die Art der baulichen Nutzung wird wie bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die bereits in der 1. Änderung festgesetzte private Grünfläche von 10 Meter Breite entlang des Ortsrandes wird auf 13,50 Meter erweitert und als öffentliche Grünfläche festgesetzt, welche sich Richtung Nordosten im Rahmen eines angrenzenden Bebauungsplanverfahrens erweitert, um dort die Umwandlung von Spielflächen in Wohnbauflächen durch die Ausweisung einer großen Spielfläche zu kompensieren.

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO sollen im Allgemeinen Wohngebiet nicht zulässig sein. Ausgeschlossen werden mithin sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Tankstellen, da von ihnen Störwirkungen auf die Wohnumgebung nicht nur innerhalb sondern auch außerhalb des Plangebietes ausgehen können.

##### Maß der Nutzung:

Das Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise der neu geplanten Gebäude auf den ehemaligen Spielflächen und der ehemaligen Grünfläche Ecke Ruhrstraße/ Grüner Weg

orientiert sich an den bereits in dem rechtskräftigen Bebauungsplan 220 C festgesetzten Werten. So ist dort lediglich eine Bebauung mit eingeschossigen Einfamilienhäusern zulässig. Angepasst an die angrenzende Bebauung wird die Bautiefe auf 14 Meter beschränkt.

Im Eingangsbereich der Oderstraße werden auf Grund der großen Baulandnachfrage in Hersel sowohl Einzel- als auch Doppelhäuser in eingeschossiger Bauweise festgesetzt. Um die Versiegelung trotz Doppelhausbebauung gering zu halten wird die Bautiefe auf 14 Meter und die GRZ auf 0,3 reduziert. Die Erhöhung der Firsthöhe bei einer Doppelhausbebauung auf 8 Meter soll dann wiederum dazu dienen ausreichend Wohnfläche realisieren zu können.

Die Begrenzung der Zahl der Wohnungen soll den Charakter des Wohngebietes, der durch die bereits vorhandene Bebauung vorgegeben wird, erhalten.

Die Festsetzung einer Mindestbreite dient zur Sicherung einer aufgelockerten Bebauung, um so den Charakter des Wohngebietes zu bewahren.

#### Erschließung und Stellplätze:

Die Erschließung für die neu ausgewiesenen Bauflächen findet über die bereits fertig gestellte Erschließung statt. Jeweils zwei Stellplätze pro Wohneinheit müssen auf den Grundstücksflächen nachgewiesen werden.

#### Grün- und Freiflächen:

Die Festsetzung einer private Pflanzfläche soll dazu dienen, einen Teil der eventuell durch eine möglichen Doppelhausbebauung hinzukommenden Versiegelung zu kompensieren. Die unter Punkt 6 benannten Pflanzbindungen sind dabei zu beachten.

Durch die Festsetzung zu den Vorgartenflächen soll der Anteil der versiegelten Flächen begrenzt und ein hoher Anteil an gärtnerisch gestalteten Freiflächen gesichert werden. Sofern für Abfall- oder Wertstoffsammelbehälter der Standort im Vorgarten gewählt wird, sollte dieser aus stadt- und straßenraumgestalterischen Gründen eingefasst bzw. ummauert und dauerhaft begrünt werden.

#### Ver- und Entsorgung:

Für die Ver- und Entsorgung sollen die vorhandenen Anlagen genutzt werden.

#### Zeitliche Abfolge von Baumaßnahmen

Die Bebauung entlang der Oderstraße darf erst umgesetzt werden, wenn alle notwendigen Voraussetzungen für die Realisierung der Ortsrandeingrünung im Rahmen des Regionale 2010 Projektes „Grünes C“ geschaffen wurden und somit eine Umsetzung gesichert ist. Ersatzweise kann eine private Herrichtung vor dem Beginn der Bebauung erfolgen.

## **5. Umweltbezogene Auswirkungen**

#### Eingriff-/ Ausgleich des Vorhabens

Durch die Rücknahme der Bautiefe von 17 Meter auf 14 Meter und einer Reduktion der GRZ auf 0,3 ergibt sich lediglich eine Zunahme der maximal überbaubare Fläche von ca. 45 qm. Durch diese Ausweisung ist also mit keiner nennenswerten negativen Auswirkung zu rechnen. Des Weiteren findet durch die Festsetzung einer privaten Pflanzfläche mit

standortgerechten Gehölzen und durch die Ausweisung der öffentlichen Grünfläche in 10 Meter Breite eine ökologische Aufwertung des Planungsbereiches statt.

#### Auswirkungen auf:

##### *Schutzgut Mensch*

Im Rahmen der Bebauungsplanänderung kann von positiven Wirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgegangen werden, da durch die Schaffung der Ortsrandeingrünung und den Fuß-/ und Radweg die stille Naherholung gestärkt wird.

##### *Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Landschaft*

Im Rahmen der Planung des Grünen C wurde eine „Gutachterliche Stellungnahme zur Planung des „Grünen C“ der Stadt Bornheim im Freiraum zwischen der Stadt Bornheim, der Gemeinde Alfter, der Stadt Bonn, und dem Rhein aus der Sicht des Artenschutzes“ erstellt. Diese sieht sowohl positive als auch mögliche negative Auswirkungen durch die Umsetzung des Grünen C. Das Gutachten zeigt dabei jedoch auf, dass das Grüne C voraussichtlich im Betrachtungsraum keinen Einfluss auf planungsrelevante Arten mit einem schlechten Erhaltungszustand in NRW hat. Des Weiteren zeigt das Gutachten Möglichkeiten auf, die die möglichen negativen Auswirkungen bei der Umsetzung des Projektes Grünes C reduzieren. Diese werden in die Planung und Umsetzung miteinbezogen.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder im Biotopkataster NRW geführte schutzwürdige Biotope mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht bekannt. Natura-2000-Gebiete sind in einem Umkreis von 600 m nicht vorhanden. Damit verbleiben keine erheblichen Eingriffe in Bezug auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt.

##### *Schutzgut Boden*

Da es sich bei dem Änderungsbereich größtenteils um bereits mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan überplante Flächen handelt ist durch das Verfahren mit keinen großen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen. Die Notwendigkeit einer Eingriffsbilanzierung besteht bei einem Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht, aber auch durch das bereits bestehende Planungsrecht und die damit vorgesehene Versiegelung ist keine Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen gegeben. Jedoch wurde für Planungen im Rahmen des Regionale 2010 Projektes Grünes C aus dem Jahr 2009 bereits für die Umsetzung der Eingrünung des Ortsrandes und des Fuß- und Radweges eine Eingriffsausgleichsbilanzierung durchgeführt, welche einen positiven Bilanzierungswert zum Ergebnis hatte.

##### *Schutzgut Wasser*

Das Plangebiet befindet sich in keiner Wasserschutzzone und Oberflächengewässer sind ebenfalls nicht vorhanden, so dass mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut gerechnet werden kann.

##### *Schutzgut Luft / Klima*

Durch die geplante Bebauung ist mit keinen wesentlichen Auswirkungen für die Schutzgüter Klima und Luft zu rechnen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans 220 C unterliegt in Bezug auf die Belüftung keinen besonderen Bedingungen. Das Plangebiet ist praktisch völlig eben und ein Kaltluftabfluss

daher nicht möglich. Der Rheintalabwind sorgt in bestimmten Wetterlagen für zusätzliche Luftbewegungen, die aber allenfalls großräumige Wirkung entfalten. Eine besondere Auswirkung auf Baulücken ist nicht zu erwarten.

Die Bebauung am Ortsrand von Hersel ist von der Bauweise her gesehen eher begünstigt. Eine eingeschossige Bebauung in offener Bauweise stellt bereits die Baumöglichkeit mit den geringsten Auswirkungen dar, die bei einer Festsetzung getroffen werden können.

Darüber hinaus liegt die Bebauung im unmittelbarer Nachbarschaft zu einem mehreren Hektar großen Freiraum, der geprägt ist durch Ackerflächen bzw. geplante Grünflächen.

## 6. Hinweise

### Bodendenkmalschutz

Im Plangebiet sind derzeit keine Bodendenkmäler bekannt.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist unverzüglich die Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde oder die Außenstelle des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege in Overath, Gut Eichthal, an der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/930-0, Fax: 02206/9030-22 zu unterrichten.

### Altlasten

Altlasten sind im Plangebiet derzeit nicht bekannt. Sofern bei Durchführung der Baumaßnahmen verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen werden, ist das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Rhein-Sieg-Kreises zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

### Kampfmittel

Im unmittelbaren Bereich des Plangebietes haben sich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern / Kampfmittel ergeben. Da eine Garantie über die Freiheit von Kampfmitteln jedoch nicht gewährt wird, sind bei Kampfmittelfunden während Erd- und Bauarbeiten die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

### Pflanzbindungen

Bäume 1. Ordnung:

- Aesculus hippocastanum (Roßkastanie)
- Acer platanoides (Spitzahorn)
- Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
- Castanea sativa (Eßkastanie)
- Fagus sylvatica (Rotbuche)
- Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
- Juglans regia (Walnuß)
- Populus tremula (Zitterpappel)
- Quercus robur (Stieleiche)
- Quercus petraea (Traubeneiche)
- Taxus baccata (Eibe)
- Tilia cordata (Winterlinde)

Tilia platyphyllos (Sommerlinde)  
Ulmus glabra (Bergulme)

Bäume 2. Ordnung:

Acer campestre (Feldahorn)  
Betula pendula (Sandbirke)  
Carpinus betulus (Hainbuche)  
Malus sylvestris (Wildapfel)  
Prunus avium (Vogelkirsche)  
Prunus mahaleb (Felsenkirsche)  
Prunus padus (Traubenkirsche)  
Pyrus communis (Wildbirne)  
Salix caprea (Salweide)  
Sorbus aria (Mehlbeere)  
Sorbus aucuparia (Eberesche, Vogelbeere)  
Sorbus domestica (Speierling)  
Sorbus torminalis (Elsbeere)  
Taxus baccata (Eibe)

Obstbäume:

*Äpfel:*

Apfel aus Croncels,  
Danziger Kantapfel,  
Winterrambur, Ananasrenette,  
Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm,  
Rote Sternrenette,  
Rheinischer Bohnapfel ,  
Freiherr von Berlepsch,  
Schöner aus Boskoop,  
Geheimrat Dr. Oldenburg,  
Goldparmäne, Gelber Edelapfel,  
Ontarioapfel, Gravensteiner,  
Landsberger Renette,  
Roter Boskoop,  
Weißer Klarapfel,  
Rheinischer Krummstiel,  
Riesenboikenapfel,  
Roter Eiserapfel.

*Birnen:*

Gellerts Butterbirne,  
Gräfin von Paris,  
Gute Graue,  
Köstliche von Charneaux,  
Pastorenbirne,  
Stuttgarter Geißhirtle,  
Tongern,  
Nordhäuser Winterforellenbirne.

*Pflaumen, Zwetschgen, Renekloden:*

Große Grüne Reneklode,  
Hauszwetschge,  
Mirabelle von Nancy,  
Ontariopflaume,  
The Czar,  
Wangenheims Frühzwetschge

Sträucher:

Acer campestre (Feldahorn)  
Cornus mas (Gelber Hartriegel, Kornelkirsche)  
Cornus sanguinea (Bluthartriegel)  
Corylus avellana (Hasel)  
Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)  
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)  
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)  
Frangula alnus (Faulbaum)  
Ilex aquifolium (Stechpalme)  
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)  
Malus sylvestris (Wildapfel)  
Prunus spinosa (Schlehe)  
Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)  
Ribes nigrum (Schwarze Johannisbeere)  
Rosa arvensis (Feldrose)  
Rosa canina (Hundsrose)  
Rubus idaeus (Himbeere)  
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)  
Sambucus racemosa (Traubenholunder)  
Sarthothamnus scoparius (Besenginster)  
Ulmus carpinifolia (Feldulme)  
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)  
Viburnum opulus (Gem. Schneeball)

Diese Begründung wurden vom Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am  
zur Offenlage beschlossen.

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom  
einschließlich stattgefunden. Die Offenlage ist am  
gemacht worden.

bis  
ortsüblich bekannt

Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter